

- | | |
|--|---|
| 1 Mehr Verkehrs- und mehr Kostendisziplin? | 5 Einfaches Bestreiten der Schadenshöhe genügt |
| 1 Dashcam-Aufzeichnungen als Beweismittel zulässig | 6 Klausel über „Abtretung und Zahlungsanweisung“ ist unwirksam |
| 2 Führer eines ausparkenden Fahrzeugs als „anderer Verkehrsteilnehmer“ | 6 Keine mietvertragliche Streupflicht des Vermieters |
| 3 Behörde muss Kennzeichen auf Fehler prüfen | 7 Subsidiaritätsklausel nach AKB greift nicht ein |
| 3 Kein Anspruch für Mittäter eines Fahrzeugdiebstahls | 7 Gutachten als ungeeignetes Beweismittel? |
| 4 BGH gewährt Entschädigung für Nutzungsausfall | 8 Günstigere Reparaturmöglichkeit ist Teil der Schadensminderungspflicht |
| 4 BGH verlangt Hinweise zur Benutzung einer Autowaschstraße | 8 Schmerzensgeldzahlung auch für konkret absehbare künftige Schadenfolgen |
| 5 Maßgeblich ist die festgestellte bzw. unstrittige Anspruchshöhe | 9 Umsatzsteuer bei (teilweise) fiktiver Abrechnung nicht ersatzfähig |

Mehr Verkehrs- und mehr Kostendisziplin?

Das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Zulässigkeit der sog. Dashcams ist wohl das verkehrsrechtliche Urteil, welches in diesem Jahr mit die größte öffentliche Aufmerksamkeit erhalten hat. Der Bundesgerichtshof hat dabei einen Weg gewiesen, wie die Kamerabilder trotz Verstoßes gegen Datenschutzrecht als Beweismittel im Zivilprozess anerkannt werden können. In anderen Staaten hat die Benutzung von Dashcams die Verkehrsdisziplin verbessert und es ist zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu hoffen, dass dies auch in Deutschland so kommt. Mehrere Urteile in diesem Newsletter befassen sich mit der Frage der Schadenshöhe bei Verkehrsunfällen. Ist es hinreichend, wenn der Geschädigte eine unbezahlte Rechnung des Sachverständigen vorlegt? Welcher Gegenstandswert ist beim Ersatz außergerichtlicher Anwaltskosten zugrunde zu legen? Gibt es Nutzungsausfallentschädigung für ein Motorrad, das gar nicht benutzt wird? Der Bundesgerichtshof hat auf all diese Fragen eine Antwort gefunden, welche den Umfang des zu ersetzenden Schadens in vergleichbaren Fällen, die uns in der Praxis des Verkehrsrechts begegnen, nicht unerheblich beeinflussen werden. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen zu diesem Newsletter oder auch zu anderen Übersichten aus unserem Hause unter newsletter@bgh-anwalt.de gerne entgegen.

Trotz Verstoßes gegen Datenschutzrecht

Dashcam-Aufzeichnungen als Beweismittel zulässig

BGH-Entscheidung mit weitreichenden Konsequenzen

Der BGH hat die lange umstrittene Frage entschieden, ob Dashcam-Aufzeichnungen von Verkehrsunfällen als Beweismittel im Haftpflichtprozess verwendet werden dürfen. Er bejaht dies, obwohl nach seiner Auffassung die Aufzeichnung gegen § 4 Abs. 1 BDSG verstößt, da sie ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgt und nicht auf § 6b Abs. 1 BDSG oder § 28 Abs. 1 BDSG gestützt werden kann. Die Aufzeichnung enthalte Einzelangaben über sachliche Verhältnisse einer konkreten Person, da sie Aufschluss darüber gebe, dass es an einem bestimmten Ort zu einer Kollision des Kraftfahrzeugs, dessen Halter der Beklagte sei, und des klägerischen Kraftfahrzeugs gekommen sei. Gleichwohl komme die Aufzeichnung als Beweismittel in Betracht. Die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung führe nicht ohne Weiteres zu einem Beweisverwertungsverbot. Rechtswidrig geschaffene oder erlangte Beweismittel seien im Zivilprozess nicht schlechthin unverwertbar. >>>

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, auch in diesem Jahr stehen in unserer Rechtsprechungsübersicht „Ziviles Verkehrsrecht“ in den allermeisten Fällen Verkehrsunfälle



le im Mittelpunkt. Dennoch könnte sich allmählich ein Themenwechsel anbahnen, denn in letzter Zeit stehen zunehmend weitere Probleme im

Blickpunkt: durch den Dieselskandal, der den Weg durch die Instanzen findet und sich zivilrechtlich im Verhältnis zwischen Hersteller, Verkäufer und Käufer eines Kraftfahrzeugs abspielt, oder auch durch die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, wonach sich elektrisch betriebene „Fahrzeuge ohne Sitz oder selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz“ demnächst die Radwege und die Fahrbahnen mit den anderen Verkehrsteilnehmern teilen dürfen – Fahrzeuge, die Hoverboards, Onewheeler, E-Boards und E-Roller heißen und zusammen mit den Fahrrädern vielleicht irgendwann einmal die einzigen sein werden, die von den Feinstaub-Fahrverboten in den Städten nicht betroffen sind. Wir wünschen Ihnen auch in diesem Jahr viel Freude bei der Lektüre des Newsletters und Ihnen und Ihren Angehörigen und Freunden für die Weihnachtszeit und das bevorstehende Jahr 2019 alles Gute. Auf unserer Seite bgh-anwalt.de finden Sie weitere Rechtsprechungsübersichten.

Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Über die Frage der Verwertbarkeit sei vielmehr aufgrund einer Interessen- und Güterabwägung nach den im Einzelfall gegebenen Umständen zu entscheiden, hier zwischen dem Interesse des Beweisführers an der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche sowie seinem im Grundgesetz verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Interesse an einer funktionierenden Zivilrechtspflege und an einer materiell richtigen Entscheidung nach freier Beweiswürdigung. Auf der anderen Seite stehe das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ggf. als Recht am eigenen Bild, sofern er auf der Aufnahme für Dritte erkennbar sei. Dabei sei der Beklagte lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen; das Geschehen ereigne sich zudem im öffentlichen Straßenraum. Rechnung zu tragen sei zudem der häufigen besonderen Beweisnot, die der Schnelligkeit des Verkehrsgeschehens geschuldet sei, und dem Umstand, dass die Aufnahmen grundsätzlich auch zu Gunsten des Beweisgegners sprechen und verwertet werden könnten. Es bestehe zudem ein individuelles Interesse der Partei eines Zivilprozesses an der Findung der materiellen Wahrheit bis hin zur Abwehr eines möglichen Prozessbetruges.

BGH, Urteil vom 15. Mai 2018 – VI ZR 233/17

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

§ 9 Abs. 5, § 10 Satz 1 StVO

„Anderer Verkehrsteilnehmer“ ist auch der Führer eines ausparkenden Fahrzeugs

BGH bestätigt bisherige Rechtsauffassung

Der streitgegenständliche Verkehrsunfall hatte sich ereignet, als die Klägerin rückwärts in einem Linksbogen aus einem rechtwinklig zur Fahrbahn angeordneten Parkplatz mit der Absicht ausparkte, auf der Gegenfahrbahn in Fahrtrichtung weiterzufahren. Dabei kollidierte sie mit dem Fahrzeug des Beklagten, der ebenfalls rückwärts fuhr, um ausparken zu können. Zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes befand sich das Fahrzeug des Beklagten noch in Rückwärtsbewegung.

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen § 9 Abs. 5 StVO vorliegt, wonach ein Fahrzeugführer sich beim Rückwärtsfahren so verhalten muss, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung wies der Bundesgerichtshof die in Teilen von Literatur und Rechtsprechung vertretene Auffassung, unter „anderem Verkehrsteilnehmer“ sei nur der fließende Verkehr zu verstehen, zurück. „Anderer Verkehrsteilnehmer“ sei vielmehr jede Person, die sich selbst verkehrserheblich verhalte, d.h. körperlich und unmittelbar auf den Ablauf eines Verkehrsvorgangs einwirke. Die Gegenauffassung sei mit dem Wortlaut der Normen nicht vereinbar, nach dem unterschiedslos die Gefährdung „anderer Verkehrsteilnehmer“ auszuschließen sei.

BGH, Urteil vom 15. Mai 2018 – VI ZR 231/17

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

Die permanente und anlasslose Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens ist mit den datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vereinbar.

Die Verwertung von sogenannten Dashcam-Aufzeichnungen, die ein Unfallbeteiligter vom Unfallgeschehen gefertigt hat, als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess ist dennoch zulässig.

Leitsatz:

„Anderer Verkehrsteilnehmer“ im Sinne der § 9 Abs. 5, § 10 Satz 1 StVO ist jede Person, die sich selbst verkehrserheblich verhält, d.h. körperlich und unmittelbar auf den Ablauf eines Verkehrsvorgangs einwirkt. Darunter fällt nicht nur der fließende Durchgangsverkehr auf der Straße, sondern jedenfalls auch derjenige, der auf der anderen Straßenseite vom Fahrbahnrand anfährt.

Amtshaftungsanspruch gegen Kfz-Zulassungsstelle

Behörde muss Kennzeichen auf Fehler prüfen

Haftung auch für Anwaltskosten

Die Mitarbeiterin einer Kfz-Zulassungsstelle hatte ein Motorrad-Kennzeichen mit der Endung „TW 9“ abgestempelt, obwohl dem Motorrad die Endung „WT 9“ zugeteilt war. Dieses Motorrad wurde in Österreich „geblitzt“. Dort war ein Strafverfahren gegen den gänzlich unbeteiligten Halter des Fahrzeugs mit dem rechtmäßigen Kennzeichen „TW 9“, zufällig ebenfalls ein Motorrad, eröffnet worden und hatte Rechtsverfolgungskosten verursacht, bis es gerichtlich eingestellt wurde.

Der Bundesgerichtshof bejahte einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung. Bei der Abstempelung müsse die Zulassungsbehörde prüfen, ob das Kennzeichen vorschriftsgemäß sei. Sie übernehme durch die Abstempelung die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, die sie bei der Zulassung des Fahrzeugs wahrzunehmen habe. Bei der gebotenen Sorgfalt hätte die Mitarbeiterin des Beklagten den Fehler des Schilderherstellers erkennen und von einer Abstempelung Abstand nehmen müssen. Die Amtspflicht sei auch drittbezogen. Das Kennzeichen solle insoweit einerseits der Identifizierung des wirklichen Halters dienen und andererseits andere Halter davor bewahren, irrtümlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Rechtsanwaltskosten seien vom sachlichen Schutzbereich der verletzten Amtspflicht umfasst. Es bestehe kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach Verteidigerkosten, die einem Geschädigten im Rahmen eines Bußgeld- oder Strafverfahrens entstehen, grundsätzlich nicht vom Schutzbereich der vom Schädiger verletzten Norm erfasst würden.

BGH, Urteil vom 05. April 2018 – III ZR 211/17

Mittäter eines Fahrzeugdiebstahls

Kein Anspruch gegen den Versicherer

BGH spricht von unzulässiger Rechtsausübung

Zwei Personen hatten gemeinsam einen Motorroller gestohlen; bei der anschließenden Fahrt kam es durch fahrlässiges Verhalten des einen Mittäters als Fahrer des Motorrollers zu einem Unfall, bei dem der zweite Mittäter als Beifahrer verletzt wurde. Der Bundesgerichtshof stellte zunächst fest, dass ein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer des vom Schädiger gelenkten Motorrollers grundsätzlich gegeben sei (§ 3 Nr. 1 Satz 1 PflVG a.F.).

Allerdings stehe diesem Anspruch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Die realisierte Gefahr, sich beim unberechtigten Umherfahren mit dem gestohlenen Roller zu verletzen, sei die Folge einer vom Leistungsempfänger selbst begangenen Straftat. Dem verletzten Dieb in einem solchen Fall hinsichtlich seines gegen einen Mittäter gerichteten Schadensersatzanspruchs einen Direktanspruch aus der vom bestohlenen Halter unterhaltenen Haftpflichtversicherung gegen den Versicherer zu gewähren, bedeute, die mit dem Diebstahl einhergehende ungerechtfertigte Vermögensverschiebung weiter zu vertiefen; denn dem Dieb flössen dann nicht nur die (Gebrauchs-)Vorteile des gestohlenen Fahrzeugs, sondern auch noch die Vorteile der vom bestohlenen Halter für andere Zwecke aufgewendeten Versicherungsprämien zu. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Geltendmachung des streitgegenständlichen (Direkt-)Anspruchs durch den Leistungsempfänger als grob anstößiger und damit über § 242 BGB auch rechtlich zu missbilligender Versuch dar, sich nach den (Gebrauchs-)Vorteilen des entwendeten Fahrzeugs auch noch die Vorteile der vom bestohlenen Halter aufgewendeten Versicherungsprämien einzuverleiben.

BGH, Urteil vom 27. Februar 2018 – VI ZR 109/17

Leitsatz:

Die Pflicht der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle, im Zusammenhang mit der Abstempelung des Kennzeichenschildes mit zugeteiltem Kennzeichen durch eine Stempelplakette (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung) zu überprüfen, ob das Schild das zugeteilte Kennzeichen trägt und nicht dem Schilderhersteller beim Aufdruck des Kennzeichens ein Fehler unterlaufen ist, obliegt der Behörde jedenfalls auch im Interesse der Inhaber bereits zugeteilter Kennzeichen, davor bewahrt zu werden, irrtümlich für Vorgänge im Zusammenhang mit dem Betrieb eines fremden Fahrzeugs zur Verantwortung gezogen zu werden.

Leitsatz:

Wird nach einem von zwei Mittätern begangenen Fahrzeugdiebstahl (hier: Diebstahl eines Motorrollers) der eine Täter als Beifahrer des entwendeten Fahrzeugs bei einem vom anderen Täter als Fahrer verursachten Verkehrsunfall verletzt, so ist der verletzte Täter nach § 242 BGB (unzulässige Rechtsausübung) daran gehindert, den ihm gegen den fahrenden Mittäter zustehenden Schadensersatzanspruch gemäß § 3 Nr. 1 PflVG aF direkt gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer des bestohlenen Halters geltend zu machen.

Gebrauchsentzug bei einem „Schönwettermotorrad“

BGH gewährt Entschädigung für Nutzungsausfall

Motorrad war einziges Kfz des Geschädigten

Der Haftpflichtversicherer des Schädigers, der das Motorrad des Geschädigten fahrlässig umgestoßen hatte, verweigerte im entschiedenen Fall die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung mit der Begründung, der Geschädigte nutze sein Fahrzeug nur bei gutem Wetter und habe ansonsten eine Jahreskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel.

Der Bundesgerichtshof folgte dieser Auffassung nicht. Anders als bei Wohnmobilen und Wohnwagen, bei denen lediglich eine individuelle Genussschmälerung vorliege, stelle der Nutzungsausfall bei dem Motorrad einen wirtschaftlichen Schaden dar. Das Motorrad sei als Kraftfahrzeug geeignet, Zeit und Kraft zu sparen und unabhängige Mobilität zu gewährleisten. Der Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines Motorrads, das als einziges dem Geschädigten zur Verfügung stehendes Kraftfahrzeug nicht ausschließlich zu Freizeit Zwecken genutzt werde, stelle sich nicht lediglich als individuelle Genussschmälerung dar und könne ebenso wie der Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines Pkw den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung begründen. Auch der Gebrauch eines Motorrads, das nur in der wärmeren Jahreszeit zugelassen sei und auch in diesem Zeitraum nur bei geeignetem Wetter gefahren werde, spare Zeit und Kraft und ermögliche es seinem Nutzer, sein Ziel unabhängig von öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Der Umstand, dass das Motorrad nur bei geeignetem Wetter genutzt werde, spiele erst im Rahmen der konkreten Schadensbetrachtung bei der Frage eine Rolle, ob der Geschädigte im streitgegenständlichen Zeitraum zur Nutzung willens und in der Lage gewesen wäre und der Gebrauchsentzug für ihn fühlbar geworden sei.

BGH, Urteil vom 23. Januar 2018 – VI ZR 57/17

„Auffahrunfall“ in Waschstraße

BGH verlangt Hinweise zur Benutzung

Haftung des Betreibers kommt in Betracht

In einer Autowaschstraße war es zu einem Unfall gekommen, weil der Fahrer eines in der Waschstraße in einem Schleppband geführten Fahrzeugs unvermittelt gebremst hatte, wodurch die dahinter geführten Fahrzeuge aufeinandergeschoben wurden. Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob seitens des Waschstraßenbetreibers eine Verkehrssicherungspflicht-Verletzung vorliegt.

Der Betreiber der Waschstraße sei dazu verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die Zumutbarkeit von Sicherungsvorkehrungen bestimme sich dabei unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung, der Gewichtigkeit möglicher Schadensfolgen und der Höhe des Kostenaufwands, der mit etwaigen Sicherungsvorkehrungen einhergehe. Eine Schutzpflichtverletzung komme jedoch auch in Betracht, wenn der Betreiber gebotene Hinweise bezüglich der Benutzung der Waschstraße nicht erteilt habe. Vom Betreiber der Waschstraße werde nicht nur die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangt. Seien – wie hier – Schädigungen zu besorgen, wenn die Kunden bei der Nutzung der Anlage – zwar selten, aber vorhersehbar – nicht die notwendigen Verhaltensregeln einhielten, müsse der Betreiber in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass kein Fehlverhalten vorkomme. Den Betreiber einer Waschstraße treffe deshalb die Pflicht, die Benutzer der Anlage in geeigneter und ihm zumutbarer Weise über die zu beachtenden Verhaltensregeln zu informieren.

BGH, Urteil vom 19. Juli 2018 – VII ZR 251/17

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

Der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines Motorrads, das dem Geschädigten als einziges Kraftfahrzeug zur Verfügung steht und nicht reinen Freizeit Zwecken dient, stellt einen Vermögensschaden dar und kann einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung begründen.

Der Umstand, dass der Geschädigte das Motorrad nur bei günstigen Witterungsbedingungen nutzt, spielt erst im Rahmen der konkreten Schadensbetrachtung bei der Frage eine Rolle, ob der Geschädigte – auch im Hinblick auf die Wetterlage – zur Nutzung willens und in der Lage war.

Leitsatz:

Der Schutz der Rechtsgüter der Benutzer erfordert es, dass von dem Betreiber einer Waschstraße nicht nur die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangt wird. Sind Schädigungen zu besorgen, wenn die Kunden bei der Nutzung der Anlage – zwar selten, aber vorhersehbar – nicht die notwendigen Verhaltensregeln einhalten, muss der Betreiber in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass kein Fehlverhalten vorkommt. Den Betreiber einer Waschstraße trifft deshalb die Pflicht, die Benutzer der Anlage in geeigneter und ihm zumutbarer Weise über die zu beachtenden Verhaltensregeln zu informieren.

Schadensersatz bei Kfz-Unfall

Maßgeblich ist die festgestellte bzw. unstreitige Anspruchshöhe

BGH zum Gegenstandswert bei vorgerichtlichen Anwaltskosten

In einem Schadensersatzprozess aus einem Verkehrsunfall hatte der Kläger einen Betrag von 4.557,85 € geltend gemacht, darunter 492,54 € außergerichtliche Anwaltskosten aus diesem Gegenstandswert. Zugesprochen wurden dem Kläger aufgrund seines Einverständnisses mit einem Gutachten über eine günstigere Reparaturmöglichkeit jedoch nur 3.650,50 € und aus diesem Gegenstandswert ein Betrag von 413,64 € vorgerichtliche Anwaltskosten. Den Differenzbetrag von 78,90 € versuchte der Kläger vor dem Bundesgerichtshof mit der Begründung einzuklagen, er habe ursprünglich die höhere Forderung geltend gemacht.

Dieser Auffassung erteilte der Bundesgerichtshof eine Absage: Der Schädiger habe nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig gewesen seien. Kostenerstattung aufgrund des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs könne der Geschädigte vom Schädiger nur insoweit verlangen, als seine Forderung diesem gegenüber auch objektiv berechtigt sei. Nehme der Geschädigte die von Schädigerseite erbrachte Leistung auf die Hauptforderung als endgültig hin und stelle die Höhe der Hauptforderung nicht zur gerichtlichen Entscheidung, so sei für die Bestimmung des dem Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten zugrunde zu legenden Gegenstandswerts von der Berechtigung der Hauptforderung (nur) in Höhe der Erfüllungsleistung auszugehen.

BGH, Urteil vom 05. Dezember 2017 – VI ZR 24/17

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Unbeglichene Rechnung über Sachverständigenkosten

Einfaches Bestreiten der Schadenshöhe genügt

Ggf. Darlegung anderer konkreter Anhaltspunkte erforderlich

Die Vorlage einer nicht beglichene Rechnung des Kfz-Gutachters reicht dann nicht aus, um die Sachverständigenkosten in der angegebenen Höhe ersetzt zu bekommen, wenn die Gegenseite die Höhe des Schadens bestreitet. Nicht der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bilde einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Lege der an die Stelle des Geschädigten getretene Zessionar lediglich die unbeglichene Rechnung vor, genüge ein einfaches Bestreiten der Schadenshöhe durch den beklagten Schädiger oder Haftpflichtversicherer, wenn nicht der Zessionar andere konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Geschädigten bebringe. Bei der dann vom Tatrichter zu leistenden Bemessung der Schadenshöhe sei zu beachten, dass der Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen müssten. Bei Fehlen einer Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen könne an die übliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2 BGB angeknüpft werden.

BGH, Urteil vom 05. Juni 2018 – VI ZR 185/16

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

Dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (Senatsurteil vom 18. Juli 2017, VI ZR 465/16, VersR 2017, 1282 Rn. 7). Abzustellen ist dabei auf die letztlich festgestellte oder unstreitig gewordene Schadenshöhe (Senatsurteile vom 11. Juli 2017, VI ZR 90/17, VersR 2017, 1155 Rn. 19 und vom 18. Januar 2005, VI ZR 73/04 VersR 2005, 558, 559 f.).

Auf den für den Ersatzanspruch maßgeblichen Gegenstandswert hat es keinen werterhöhenden Einfluss, dass der Geschädigte im Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts noch davon ausgegangen ist, seine Hauptforderung sei zu einem höheren als dem später festgestellten oder unstreitig gewordenen Betrag begründet.

Leitsatz:

Legt der Geschädigte oder der an seine Stelle getretene Zessionar lediglich die unbeglichene Rechnung über die Sachverständigenkosten vor, genügt ein einfaches Bestreiten der Schadenshöhe durch den beklagten Schädiger oder Haftpflichtversicherer, wenn nicht der Geschädigte oder der Zessionar andere konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Geschädigten bebringt.

Vertrag zwischen Geschädigtem und Kfz-Sachverständigen

Klausel über „Abtretung und Zahlungsanweisung“ ist unwirksam

BGH sieht Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB

Eine formularmäßige Klausel in einem Vertrag zur Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens, nach der dem Geschädigte zur „Sicherung“ und „erfüllungshalber“ seinen auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt, ist unwirksam, wenn sie den Zusatz enthält: „Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigen aus diesem Vertrag gegen mich [geschädigter Auftraggeber] nicht berührt. Diese können nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung bei der gegnerischen Versicherung oder dem Schädiger zu jeder Zeit gegen mich geltend gemacht werden. Im Gegenzug verzichtet der Sachverständige dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern.“ und auf demselben Formular eine Weiterabtretung des Schadensersatzanspruchs vom Sachverständigen an einen Dritten vorgesehen ist.

Die Klausel sei unklar, weil aus ihr für den als durchschnittlichen Kunden angesprochenen (durchschnittlichen) Unfallgeschädigten nicht hinreichend deutlich werde, welche Rechte ihm gegenüber dem Sachverständigen zustehen sollen, wenn der Sachverständige nach „zur Sicherung“ und „erfüllungshalber“ erfolgter (Erst-) Abtretung des Schadensersatzanspruchs den ihm nach der Klausel verbleibenden vertraglichen Honoraranspruch geltend mache. Die Regelung sei zudem schon sprachlich missglückt. Zu der gewollten Auslegung führten erst interessenbezogene Erwägungen, die so von einem durchschnittlichen Unfallgeschädigten jedenfalls unter Berücksichtigung des gesamten vom Sachverständigen im Streitfall verwendeten Klauselwerks nicht erwartet werden könnten.

BGH, Urteil vom 17. Juli 2018 – VI ZR 274/17

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Schneeglätte auf öffentlichem, hoheitlich betreutem Gehweg

Keine mietvertragliche Streupflicht des Vermieters

Verkehrssicherungspflicht endet an der Grundstücksgrenze

Auf dem Zugang zu einem Wohngrundstück in der Stadt München, der zum öffentlichen Straßenraum gehört und für den die Stadt kraft einer eigenen Verordnung verkehrssicherungspflichtig ist, war der Lebensgefährte einer Mieterin bei Schneeglätte zu Fall gekommen und erlitt einen Knöchelbruch. Sein Versuch, den Vermieter der Wohnung in Anspruch zu nehmen, scheiterte. Die dem Vermieter einer Wohnung gegenüber seinen Mietern obliegende Verkehrssicherungspflicht beschränke sich grundsätzlich auf den Bereich des Grundstücks des Vermieters.

Entsprechendes gelte für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers, sofern die Räum- und Streupflicht für den öffentlichen Gehweg von der Gemeinde nicht auf die Eigentümer (Anlieger) übertragen worden sei. Der Vermieter habe bezüglich des öffentlichen Gehwegs weder eine vertragliche Schutzpflicht übernommen noch eine - eine deliktische Verkehrssicherungspflicht auslösende - Gefahrenquelle geschaffen. Im Übrigen sei es bei Gehwegen von der Rechtsprechung seit jeher als ausreichend erachtet worden, einen Streifen von 1 bis 1,20 m zu räumen, sofern nicht besondere Gefahrenstellen oder stark frequentierte Stellen wie Haltestellen und Bahnhöfe betroffen seien. Es sei nicht erforderlich, den Gehweg bis zum Gehwegrand zu räumen. Daraus ergebe sich, dass ein Fußgänger im Einzelfall auch eine kurze Distanz auf einem nicht geräumten Teil des Gehwegs zurücklegen müsse. BGH, Urteil vom 21. Februar 2018 – VIII ZR 255/16

Leitsatz:

Eine in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens enthaltene formularmäßige Klausel, nach der der geschädigte Auftraggeber dem Sachverständigen in Bezug auf dessen Honoraranspruch „zur Sicherung“ und „erfüllungshalber“ seinen auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt, ist (jedenfalls dann) wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, wenn die Klausel zugleich die Regelung vorsieht: „Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigen aus diesem Vertrag gegen mich [geschädigter Auftraggeber] nicht berührt. Diese können nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung bei der gegnerischen Versicherung oder dem Schädiger zu jeder Zeit gegen mich geltend gemacht werden. Im Gegenzug verzichtet der Sachverständige dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern.“ und auf demselben Formular eine Weiterabtretung des Schadensersatzanspruchs vom Sachverständigen an einen Dritten (hier: zu Inkassodienstleistungen berechnete Verrechnungsstelle) vorgesehen ist.

Leitsätze:

Ein Vermieter und Grundstückseigentümer, dem die Gemeinde nicht als Anlieger die allgemeine Räum- und Streupflicht übertragen hat, ist regelmäßig nicht aus dem Mietvertrag gemäß § 535 Abs. 1 BGB verpflichtet, auch über die Grundstücksgrenze hinaus Teile des öffentlichen Gehwegs zu räumen und zu streuen.

Entsprechendes gilt für die allgemeine (deliktische) Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers aus § 823 Abs. 1 BGB.

Verkehrsunfall einer Zugmaschine mit Auflieger

Subsidiaritätsklausel nach AKB greift nicht ein

BGH betont Anwendbarkeit von § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG

Der Haftpflichtversicherer einer Zugmaschine hatte die Schäden eines Dritten reguliert und verlangte daraufhin vom Versicherer des Aufliegers hälftigen Ersatz der Aufwendungen. Dieser berief sich auf die Subsidiaritätsklausel in den AKB, wonach die gebotene Deckung „nachrangig und nur subsidiär“ sei, wenn für den Schaden „bereits durch einen anderen Versicherer Versicherungsschutz geboten wird“.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs berührt die Subsidiaritätsklausel den Anspruch aus § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG, wonach die Versicherer im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet sind, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben, jedoch nicht. Durch die Subsidiaritätsklausel wird im Regelfall nicht ein bestehendes Recht des Primärversicherers zum Innenausgleich vereitelt; vielmehr solle durch die Nachrangigkeit eine Mehrfachversicherung verhindert werden. Der Ausgleichsanspruch des Primärversicherers werde durch die Subsidiaritätsklausel nicht ausgeschlossen. Dass eine Mehrfachversicherung vorliege, ergebe sich unabhängig von den Vereinbarungen der Parteien des Versicherungsvertrages zwingend aus § 1 PflVG, wonach der Halter eines Anhängers verpflichtet sei, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zu nehmen.

BGH, Urteil vom 04. Juli 2018 – IV ZR 121/17

Beweisantrag für willentlich herbeigeführten Verkehrsunfall

Gutachten als ungeeignetes Beweismittel?

BGH sieht in Ablehnung des Antrages einen Gehörsverstoß

In einem Verkehrsunfallprozess hatte der zweitbeklagte Versicherer zum Beweis, dass der Unfall willentlich herbeigeführt worden sei, die Einholung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens beantragt; Landgericht und Berufungsgericht hatten dies abgelehnt, weil es hierfür an entsprechenden Anknüpfungstatsachen fehle. Durch ein solches Gutachten könne nämlich nicht bewiesen werden, ob der Beklagte zu 1 willentlich oder absichtlich die Kollision herbeigeführt habe. Der Bundesgerichtshof sah in der Ablehnung des Beweisantrages einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).

Die Ablehnung eines Beweisantrags wegen Ungeeignetheit des Beweismittels komme nur dann in Betracht, wenn es völlig ausgeschlossen erscheine, dass das Beweismittel zu dem Beweisthema sachdienliche Erkenntnisse erbringen könne. Insoweit sei größte Zurückhaltung geboten. Im zu entscheidenden Fall habe sich das Berufungsgericht nicht mit dem Vortrag auseinandergesetzt, dass die (Nicht-)reaktion des Klägers bei dem Verkehrsunfall nicht plausibel zu erklären sei und ein Unfallrekonstruktionsgutachten insoweit weiteres ergeben könne. Darüber hinaus dürfe der Tatrichter bei der Beurteilung einer Fachwissen voraussetzenden Frage auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur dann verzichten, wenn er entsprechende eigene besondere Sachkunde auszuweisen vermöge.

BGH, Urteil vom 10. April 2018 – VI ZR 378/17

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz:

Der Innenausgleich zwischen dem Haftpflichtversicherer des Zugfahrzeuges und dem Haftpflichtversicherer des mit diesem verbundenen Anhängers nach Regulierung eines durch das Gespann verursachten Schadens durch einen der beiden Versicherer kann nicht durch eine Subsidiaritätsvereinbarung des anderen Haftpflichtversicherers mit seinem Versicherungsnehmer ausgeschlossen werden.

Leitsatz:

Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots, die im Prozessrecht keine Stütze hat, verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG.

Fiktive Abrechnung

Günstigere Reparaturmöglichkeit ist Teil der Schadensminderungspflicht

„UPE-Aufschläge“ im Gutachten dürfen unberücksichtigt bleiben

Im Anschluss an einen Verkehrsunfall hatte der Privatsachverständige die Stundenverrechnungssätze einer ortsansässigen, nicht markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt und den Stundensatz mit netto 103,75 € beziffert. Die von ihm angesetzten Kosten für die notwendigen Ersatzteile enthielten einen 10%igen UPE-Aufschlag (Aufschlag auf die unverbindliche Preisempfehlung). Der beklagte Haftpflichtversicherer kürzte im Rahmen der vorgerichtlichen Schadensregulierung die im Privatgutachten ausgewiesenen Stundensätze unter Bezugnahme auf eine andere Referenzwerkstatt mit einer Entfernung zum Anspruchsteller von 6,1 km auf netto 95 € und lehnte den Ersatz für die UPE-Aufschläge ab.

Der Bundesgerichtshof gab dem Versicherer recht. Die Beklagte habe eine gleichwertige und mühelos erreichbare sowie im angegebenen Umfang günstigere Reparaturmöglichkeit nachgewiesen. Der Geschädigte müsse sich bei fiktiver Abrechnung auch dann auf eine günstigere Werkstatt verweisen lassen, wenn der Reparaturkostenkalkulation des von ihm beauftragten Sachverständigen bereits mittlere ortsübliche Sätze nicht markengebundener Fachwerkstätten zugrunde lägen. Dies beziehe sich nicht nur auf die Stundenverrechnungssätze, sondern auch auf die Kosten der Ersatzteile; diese seien typischerweise Teil der Reparaturkosten. Deshalb sei eine Schätzung der Ersatzteilkosten ohne Berücksichtigung der UPE-Aufschläge erlaubt. Die Ersatzfähigkeit der UPE-Aufschläge bestimme sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten. Unter Berücksichtigung des § 254 Abs. 2 BGB sei auf der Grundlage der günstigeren Reparaturmöglichkeit abzurechnen, die sich auch daraus ergeben könne, dass die Referenzwerkstatt günstigere Ersatzteilpreise, etwa ohne UPE-Aufschläge, anbiete.

BGH, Urteil vom 25. September 2018 – VI ZR 65/18

Unfall auf nicht gestreutem Gehweg

Schmerzensgeldzahlung auch für konkret absehbare künftige Schadenfolgen

BGH zum uneingeschränkten Antrag auf Schmerzensgeld

Die Klägerin war auf dem eisglatten, nicht gestreuten Gehweg des Beklagten gestürzt und hatte sich einen Knöchelbruch zugezogen. Das Berufungsgericht hatte einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 12.500 € für die bisher erlittenen immateriellen Schäden zugesprochen; wie sich der Zustand in Zukunft entwickeln werde, könne nicht in die Schmerzensgeldbemessung eingestellt werden.

Der Bundesgerichtshof verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Das Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft nicht beachtet, dass es der Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes gebiete, die Höhe des Schmerzensgeldes aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes zu bemessen. Verlangte die Klägerin für erlittene Körperverletzungen uneingeschränkt ein Schmerzensgeld, so würden durch den Klageantrag alle diejenigen Schadenfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar gewesen seien oder deren Eintritt jedenfalls hätte vorhergesehen und damit bei der Entscheidung auch berücksichtigt werden können. Das Berufungsgericht hätte sich somit nicht darauf beschränken dürfen, hinsichtlich der Schmerzsymptomatik nur diejenigen Verletzungsfolgen zu berücksichtigen, die bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung tatsächlich eingetreten waren. Dies sei allenfalls dann möglich, wenn die Klägerin eine entsprechende Teilklage erhebe.

BGH, Urteil vom 10. Juli 2018 – VI ZR 259/15

Leitsätze:

Bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf diese verweisen lassen.

Dies gilt auch dann, wenn der Reparaturkostenkalkulation des von ihm beauftragten Sachverständigen bereits mittlere ortsübliche Sätze nicht markengebundener Fachwerkstätten zugrunde liegen. Es kann keinen Unterschied machen, ob im Privatgutachten von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen markengebundener oder freie Fachwerkstätten ausgegangen worden ist.

Die Frage der „Ersatzfähigkeit der UPE-Aufschläge“ entscheidet sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten.

Leitsatz:

Verlangt der Geschädigte für erlittene Körperverletzungen uneingeschränkt ein Schmerzensgeld, so werden durch den Klageantrag nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes alle diejenigen Schadenfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnte (st. Rspr.: vgl. zuletzt Senatsurteil vom 20. Januar 2015, VI ZR 27/14, VersR 2015, 772 Rn. 7 f. mwN).

Wiederbeschaffungswert und günstigere Ersatzbeschaffung

Umsatzsteuer bei (teilweise) fiktiver Abrechnung nicht ersatzfähig

Kombination der Abrechnungsarten insoweit unzulässig

Im vorprozessual eingeholten Gutachten hatte der Sachverständige für das verunfallte Fahrzeug einen Brutto-Wiederbeschaffungswert von 22.350 € und einen Restwert von 8.000 € ermittelt. Der Kläger veräußerte das Unfallfahrzeug und erwarb ein Ersatzfahrzeug für 14.500 € inklusive 19 % Umsatzsteuer. Gegenüber der Beklagten rechnete er den Wiederbeschaffungsaufwand auf Gutachtenbasis ab, wobei er vom Brutto-Wiederbeschaffungswert als Restwert (von ihm tatsächlich beim Verkauf erzielte) 8.200 € statt 8.000 € in Abzug brachte und mithin 14.150 € verlangte. Die Beklagte zahlte auf den Wiederbeschaffungsaufwand 12.896,63 €. Mit der Klage machte der Kläger den Differenzbetrag von 1.253,37 € (zuzüglich Zinsen und restlicher vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten) geltend. Der Bundesgerichtshof wies die Klage ab.

Verzichte der Geschädigte auf eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung und verlange stattdessen den hierfür erforderlichen gutachterlich ermittelten Geldbetrag, erhalte er nicht den vollen, sondern den um die Umsatzsteuer reduzierten Geldbetrag. Dies gelte auch dann, wenn der Geschädigte zwar tatsächlich eine umsatzsteuerpflichtige Ersatzbeschaffung vornehme, die anfallende Umsatzsteuer also zur Wiederherstellung des früheren Zustands einsetze, für die Schadensabrechnung aber die für ihn günstigere Möglichkeit einer fiktiven Abrechnung der Kosten der Ersatzbeschaffung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens wähle. Der Geschädigte müsse sich an der gewählten fiktiven Schadensabrechnung jedenfalls dann festhalten lassen, wenn die konkreten Kosten einer tatsächlich erfolgten Ersatzbeschaffung unter Einbeziehung der Nebenkosten den ihm aufgrund der fiktiven Schadensberechnung zustehenden Betrag nicht überstiegen; eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung sei insoweit unzulässig. Die in der fiktiven Schadensabrechnung enthaltene Umsatzsteuer auf den Wiederbeschaffungswert bleibe fiktiv, weil sie tatsächlich nicht angefallen sei, während das tatsächlich getätigte Ersatzbeschaffungsgeschäft, bei dem Umsatzsteuer angefallen sei, vom Geschädigten nicht abgerechnet werde.

BGH, Urteil vom 02. Oktober 2018 – VI ZR 40/18

Leitsatz:

Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, ist die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung angefallene Umsatzsteuer nicht ersatzfähig, auch nicht in Höhe des im Schadensgutachten zugrunde gelegten Umsatzsteueranteils. Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist insoweit unzulässig (Anschluss Senat, Urteil vom 13. September 2016, VI ZR 654/15, VersR 2017, 115).

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:
Matthias Meier
www.inchbyinch.de